

Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof der
Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde
Heiligenkirchen
(erlassen gem. § 6 der Friedhofssatzung vom
12.10.04)

Der Kirchenvorstand der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Heiligenkirchen hat am 12. Oktober 2004 gemäß § 6 der Friedhofssatzung vom 12. Oktober 2004 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofes der Kirchengemeinde und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

§ 2
Gebürensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder die Person, in dessen Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtung benutzt werden, verpflichtet. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 3
Entrichtung und Beitreibung der Gebühren

1. Die Gebühren sind im voraus, spätestens jedoch bei Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung an die Friedhofskasse der Kirchengemeinde zu entrichten. Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheit können Bestattungen nicht verlangt werden.
2. Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4
Gebührentarif

I. Grabgebühren

1. Reihengräber:

- | | |
|---|------------|
| a) Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
Ruhezeit 20 Jahre | 200,00 € |
| b) Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr
Ruhezeit 30 Jahre | 660,00 € |
| c) Urnengrabstelle für 1 Urne
Nutzungszeit 20 Jahre | 450,00 € |
| d) Urnenrasengrab für 1 Urne
(einschl. Grabplatte in Heiligenk.) | 1.050,00 € |

2. Wahlgräber:

- | | |
|---|------------|
| a) <u>Nutzungsgebühr</u>
aa) Wahlgräber je Grabstelle
Nutzungszeit 30 Jahre | 1.200,00 € |
| bb) Urnengräber je Grabstelle (bis 2 Urnen)
Nutzungszeit 20 Jahre | 500,00 € |
| cc) Einzelwahlgrabstelle bis 5 Urnen
Nutzungszeit 30 Jahre | 1.200,00 € |

Bei Wahlgräbern mit mehreren Gräbern (Familienwahlgräber) ist ein entsprechend Vielfaches dieser Gebühr zu entrichten

b) Erneuerungsgebühr

Für eine Verlängerung der Nutzungszeit an Wahlgräbern ist die Erneuerungsgebühr zu entrichten. Sie beträgt bei Wahlgräbern

je Grabstelle und Jahr	40,00 €
Urnwahlgräbern bis zu 2 Urnen je Jahr	25,00 €
Urnwahlgräbern bis zu 5 Urnen je Jahr	40,00 €

c) Ausgleichsgebühr

Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgräbern die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für das gesamte Wahlgrab die Ausgleichsgebühr zu entrichten. Sie ist nach der Zahl der notwendigen Jahre auf der Grundlage der Erneuerungsgebühr anteilig zu berechnen und sofort fällig.

Bei Inanspruchnahme einer Wahlgrabstelle gem. aa) durch eine Urnenbeisetzung ist die Hälfte der Nutzungsgebühr zu entrichten.

Für die Mehrfachinanspruchnahme einer Grabstelle ist die Hälfte der Erwerbsgebühr zuzüglich der allgemeinen Gebühr gem. §4 II 2. zu zahlen.

II. Bestattungsgebühren

1. Beisetzung

Öffnen und Verfüllen bei Erd- und Urnenbestattung nach Aufwand der Leistung in Absprache mit dem beauftragten Unternehmen z. Z.:

bei Erdbestattung	480,00 €
bei Kinderbestattung	240,00 €
bei Urnenbestattung	150,00 €
Aufschlag bei Bestattungen am Sonnabend	+20 %

2. Allgemeine Gebühr 420,00 €

- a) Benutzung der Leichenkammer
- b) Küsterdienst
- c) Ausschmückung des Grabes
- d) Entsorgung der anfallenden Abfälle
Kosten für Wasser, Strom, Kanal

3. zusätzliche Gebühren

Verwaltungspauschale des kirchlichen Friedhofsträgers für Verstorbene, die nicht zu einer Kirche gehören, oder zu keiner Mitgliedskirche der „Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen“

(Personalkosten, Büro, etc.) 100,00 €

III. Gebühren für Umbettungen

1. Grundsätzlich ist eine Schutzgebühr zur Wahrung der Totenruhe zu entrichten

a) bei Erdbestattungen 300,00 €

b) bei Urnenbestattungen 150,00 €

2. Darüber hinaus sind zu entrichten je Grabstelle:

a) Für Umbettungen auf dem Friedhof
Aushebung einer Leiche
Erwachsene 850,00 €
Kinder 425,00 €

Wiederbeisetzung einer ausgehobenen Leiche
Erwachsene 425,00 €
Kinder 215,00 €

(notwendige neue Säрге sind vom Auftraggeber zu stellen)

Umbettung einer Urne 140,00 €

b) für Ausgrabungen bei Überführungen auf einen fremden Friedhof
bei Erdbestattungen 850,00 €
bei Urnenbeisetzungen 140,00 €

VI. Rücknahmegebühr für Grabstellen, deren Liegezeit noch nicht abgelaufen ist

Einzelgrabstellen/Urnen	je Jahr	20,00 €
Doppelgrabstellen	je Jahr	25,00 €
Familiengrabstellen	je Jahr	25,00 €

Gebühren werden nicht erstattet, wenn ein erworbenes Nutzungsrecht nicht voll in Anspruch genommen wird.

Für das Abräumen und Einebnen der Grabstellen bei Ablauf des Nutzungsrechts (§§ 18.5 u.24 der Friedhofssatzung) wird z. Z. fällig nach Aufwand der Leistung in Absprache mit dem beauftragten Unternehmen:

	Abräumen/Einebnen/ gesamt	
Einzelgrab	40,00 € + 90,00 € =	130,00 €
Doppelgrab	40,00 € + 135,00 € =	175,00 €
Urnengrab	20,00 € + 45,00 € =	65,00 €
Kindergrab	20,00 € + 60,00 € =	80,00 €

IV. Bearbeitungsgebühr

1. Grabmalprüfung

a) Einfassungen	20,00 €
b) Grabmal, stehend	70,00 €
c) Grabmal, liegend	30,00 €
d) Änderung/Ablehnung/Kopien	10,00 €

2. Teilung und Rückgabe von Grabstätten

a) Umschreibung/Teilung von Gräbern 25,00 €

3. Zulassung von Gewerbebetrieben

a) Berechtigungskarte 30,00 €

§ 5

Bekanntmachung

1. Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen sind öffentlich bekannt zu machen.
2. Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen in der

Lippische Landeszeitung und im vollen Wortlaut im amtlichen Bekanntmachungsblatt der politischen Gemeinde.

Die jeweils gültige Fassung der Friedhofsgebührensatzung liegt zur Einsichtnahme im Gemeindebüro der ev.-ref. Kirchengemeinde Heiligenkirchen, Kirchweg 16, 32760 Detmold aus.

3. Außerdem können die Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen zusätzlich durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am dem 1. Januar 2005, in Kraft. Die Friedhofsgebührensatzung vom 28. August 2001 wird gleichzeitig aufgehoben.

Detmold, den 12. Oktober 2004

Der Kirchenvorstand
der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde
Heiligenkirchen

Harth (Vorsitzender)

(Siegel) Pilzer (Kirchenälteste)

Brandt (Kirchenälteste)

Lippisches Landeskirchenamt

Detmold, den 4. November 2004

Az.: 19/45-2 Nr. 24854 (2.3/Fri)

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Den Änderungen der Friedhofsgebührensatzung der ev.-ref. Kirchengemeinde Heiligenkirchen gemäß dem Kirchenvorstandsbeschluss vom 12. Oktober 2004 für den kirchlichen Friedhof in Heiligenkirchen wird hiermit die gemäß Artikel 51 der Verfassung der Lippischen Landeskirche vom 23. November 1998 zur Erlangung der Rechtswirksamkeit notwendige **dienstaufsichtliche Genehmigung** erteilt.

Siegel

Im Auftrag

Fritsch

Staatsaufsichtlich genehmigt

Detmold, den 12. November 2004

Bezirksregierung

Im Auftrag

Thiel